



GEMEINDE KUTZENHAUSEN

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kutzenhausen zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächen-PV-Anlagen

Der Gemeinderat Kutzenhausen hat am 26.07.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Ziel der Änderung war die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächen-PV-Anlagen in der Gemeinde Kutzenhausen. Den Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Gemeinderat am 17.04.2024 gefasst.

Die Gemeindeverwaltung hat die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 22.04.2024 zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 14.05.2024 (Az.: 50-2603-2023-BB) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Kutzenhausen, Rathaus, Bauamt, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kutzenhausen, den 26.07.2024


Andras Weissenbrunner
1. Bürgermeister

An den amtl. Anschlagtafeln
angeheftet am 26.07.2024
Aushang bis 30.08.2024
Außerdem veröffentlicht im amtlichen
Mitteilungsblatt „Über den Zaun“;
Nr. 30 vom 26.07.2024